

Neuerungen des Rechnungslegungs- Änderungsgesetzes 2014

Controllerforum 17.03.2015

FH-Prof. Mag. Gregor Reautschnig, FH Campus02

RÄG 2014 - Fahrplan



11.12.2014

vom Nationalrat
beschlossen

20.07.2015

RÄG 2014 tritt in
Kraft

01.01.2016

anzuwenden für
Geschäftsjahre, die
nach dem 31.12.2015
beginnen

Ausgewählte Ziele des RÄG 2014

1

Umsetzung der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU

2

Modernisierung des Bilanzrechts

3

Annäherung des UGB an das Steuerrecht
(➔ „Einheitsbilanz“)

4

Erleichterungen für Klein(st)unternehmen
(➔ „micro entities“)

2 Modernisierung des Bilanzrechts

§ 189a

Begriffsbestimmungen

bspw. „beizulegender Wert“, „beizulegender Zeitwert“, „Mutterunternehmen“, „Beteiligung“, „wesentlich“, „assoziierte Unternehmen“ usw.

§ 198 (9) und (10)

Latente Steuern

- Bilanzorientiertes Konzept
- Aktive latente Steuern **sind** zu aktivieren
- Verlustvorträge **können** berücksichtigt werden

~~§ 205~~

Unversteuerte Rücklagen wurden gestrichen

bisher bestehende sind in die Gewinnrücklagen einzustellen; unter Abzug allfälliger passiver latenter Steuern; entsprechend wurde die Bilanzgliederung angepasst

2 Modernisierung des Bilanzrechts

Fristigkeiten

verpflichtender Davon-Vermerk in der Bilanz

- Forderungen >1 bzw.
- Verbindlichkeiten <1 und >1 Jahr

§ 231

GuV-Gliederung

- Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses
- „**Ergebnis vor Steuern**“ ersetzt „EGT“
- Veränderung von Rücklagen (➔ „**Eigenkapitalverwendung**“) kann statt in der GuV auch im Anhang dargestellt werden

§ 226 (1)

Anlagenspiegel

Im Anhang ist die **Entwicklung der kumulierten Abschreibungen** ebenso anzugeben, wie ggf. aktivierte Zinsen.

3 Annäherung des UGB an das ...

Steuerrecht

Disagio

Ist zu **aktivieren** (ARA) und über die Laufzeit zu verteilen



Herstellungskosten

- Gemeinkosten sind zu **aktivieren**;
- darüber hinaus können bei langfristiger Fertigung die **Verwaltungs- und Vertriebskosten** nur mehr dann angesetzt werden, wenn sie wesentlich sind.



Zuschreibungen

Bei Wegfall der Gründe einer außerplanmäßigen Abschreibung **ist zuzuschreiben**.



3 Annäherung des UGB an das ...

Steuerrecht

Finanzanlagevermögen

Ist eine Wertminderung **nicht dauerhaft**, besteht keine Möglichkeit der Abschreibung mehr



Rückstellungen mit Restlaufzeit >1 Jahr

sind mit einem **marktüblichen** Zinssatz abzuzinsen

3,5%

Firmenwert

Wenn die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Firmenwert **über 10 Jahre** abzuschreiben

15 Jahre

4 Erleichterungen für Klein(st)unternehmen

Größenklassen § 221: Bilanzsumme Umsatzerlöse Zahl der Arbeitnehmer

2 von 3 überschritten → „groß“

20,0 Mio.

40,0 Mio.

250 AN

2 von 3 überschritten → „mittel“

5,0 Mio.

10,0 Mio.

50 AN

2 von 3 überschritten → „klein“

350 kEUR

700 kEUR

10 AN

2 von 3 unterschritten → „kleinst“*

*sofern sie keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind